

:

Die in diesem Bezugsangebot enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung, noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan bestimmt.

***Dieses Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der
Heidelberger Beteiligungsholding AG***

Bezugsangebot an die Aktionäre der

**Heidelberger Beteiligungsholding AG
Heidelberg**

ISIN: DE000A254294

zum Bezug von Wandelschuldverschreibungen

der Wandelanleihe 2025 / 2028

ISIN: DE000A4DFJX6 / WKN A4DFJX

Die ordentliche Hauptversammlung der Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, („**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) vom 11. April 2025 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. April 2030 einmalig oder mehrmals Options- und Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (nachstehend die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 4.390.400,00 gewährt werden.

Unter teilweiser Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung hat der Vorstand am 17. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 23. Juni 2025 und 17. Juli 2025 beschlossen, eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 zu begeben („**Schuldverschreibungen**“). Jede Schuldverschreibung kann in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gewandelt werden. Da die Gewinnberechtigung der aus der Wandlung hervorgehenden

Aktien jeweils zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, läuft, werden diese Aktien bis zur jeweiligen Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung über die Gewinnverwendung für das vorhergehende Geschäftsjahr voraussichtlich zunächst unter einer separaten ISIN bzw. Wertpapierkennnummer ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären der Gesellschaft zum Bezugspreis in Höhe des Ausgabebetrags von 100 % des jeweiligen Nennbetrags, entsprechend einem Betrag von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung („**Bezugspreis**“) zur Zeichnung angeboten.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht (§§ 221 Abs. 4, 186 AktG) in der Weise gewährt, dass die Quirin Privatbank AG, Berlin („**Bezugsstelle**“) zur Zeichnung und Übernahme der Schuldverschreibungen mit der Verpflichtung zugelassen ist, die Schuldverschreibungen den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 17:1 bzw. EUR 1.000,00 (d. h. 17 Aktien berechtigt zum Bezug von 1 Schuldverschreibung) zu einem Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 zum Bezug anzubieten und entsprechend der Ausübung von Bezugsrechten zu übertragen. Zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses hat ein Aktionär auf sein Bezugsrecht aus einer entsprechenden Anzahl von 13.310 Aktien vorab verzichtet. Die Gesellschaft räumt den Aktionären eine Überbezugsmöglichkeit auf nicht bezogene Schuldverschreibungen ein.

Um eine Privatplatzierung vor Start des Bezugsangebots zur Aufnahme neuer Investoren zu ermöglichen, haben mehrere Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihre Bezugsrechte auf insgesamt 13.492 Schuldverschreibungen nicht auszuüben. Gegenstand dieses Bezugsangebots sind daher bis zu 1.508 Schuldverschreibungen.

Bezugsangebot

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende Bezugsangebot bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 1.000,00 zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Ausübung des Bezugsrechts in der Zeit

**vom 4. August 2025 bis zum 18. August 2025
(jeweils einschließlich)**

über ihre Depotbank bei der Bezugsstelle, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen

der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist an die Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis je Wandelteilschuldverschreibung ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist anbei Bezugsstelle zu zahlen.

Für 17 bestehende Aktien kann entsprechend dem Bezugsverhältnis von 17 zu 1 bzw. EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis von 100 % des Nennbetrages und somit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung bezogen werden.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle. Die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen erfolgt ohne Berechnung von Stückzinsen.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A4DFJS6 / WKN A4DFJS) werden von den Aktienbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt. Sie werden den Depotbanken der Aktionäre am 6. August 2025 durch die Clearstream Banking AG eingebucht. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Depotbestand an Aktien bei Ablauf des 5. August 2025 (Record Date). Vom 4. August 2025 an werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft "ex Bezugsrecht" notiert.

Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte ist nicht vorgesehen. Auch ein Ausgleich von Bezugsrechten unter den Altaktionären wird weder von der Gesellschaft noch der Bezugsstelle vermittelt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Soweit das festgelegte Bezugsverhältnis zu Bezugsrechten auf Bruchteile von Schuldverschreibungen führt, besteht hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge kein Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen oder Barausgleich. Es kann jeweils nur eine Schuldverschreibung im Nennwert von je EUR 1.000,00 zum Bezugspreis von 100 % (entsprechend EUR 1.000,00) oder ein Vielfaches davon bezogen werden.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Schuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A4DFJS6 / WKN A4DFJS). Diese sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist auf das bei der Clearstream Banking geführte Konto 1255 der Bezugsstelle zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem Konto der Bezugsstelle gutgeschrieben ist.

Überbezug

Jeder Aktionär, der sein Bezugsrecht vollständig ausübt (mit Ausnahme etwaiger Spitzenbeträge, die zu Bruchteilen von Schuldverschreibungen führen würden und ausgeschlossen sind), kann (bereits bei Ausübung des Bezugsrechts) verbindliche Kaufaufträge für weitere Schuldverschreibungen abgeben („**Überbezug**“).

Die Gesellschaft räumt den Aktionären ein Recht zum Überbezug zu folgenden Bedingungen ein: Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Schuldverschreibungen können ausschließlich an Personen zugeteilt werden, die von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht haben (mit Ausnahme etwaiger Spitzenbeträge, die zu Bruchteilen von Schuldverschreibungen führen würden und ausgeschlossen sind).

Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Überbezugs nicht möglich sein sollte, allen Aktionären sämtliche von ihnen zum Überbezug angemeldeten Schuldverschreibungen zuzuteilen, werden Angebote zum Erwerb von Schuldverschreibungen im Rahmen des Überbezugs im Verhältnis aller für den Überbezug zur Verfügung stehender Schuldverschreibungen zu allen zum Überbezug angemeldeten Schuldverschreibungen zugeteilt. Soweit die Zuteilung von Schuldverschreibungen aufgrund einer Ausübung des Überbezugsrechts durch mehrere Aktionäre zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Schuldverschreibungen führen würde, werden die rechnerischen Bruchteile auf eine volle Zahl abgerundet. Die Aktionäre haben hinsichtlich der entstehenden Bruchteile keinen Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen, sondern erhalten lediglich den für die Bruchteile gezahlten Betrag erstattet. Der Preis für die im Rahmen des Überbezugs zu erwerbenden Schuldverschreibungen entspricht dem Bezugspreis und beträgt damit ebenfalls EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Sollten alle Inhaber von Bezugsrechten ihr Bezugsrecht ausüben und im Rahmen der Ausübung keine Bezugsrechtsspitzen entstehen, kann ein Überbezug nicht gewährt werden. Ein Überbezug ist nur bezüglich ganzer Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 möglich.

Aktionäre können Kaufaufträge im Rahmen des Überbezugs für weitere Schuldverschreibungen innerhalb der oben genannten Bezugsfrist über ihre Depotbank aufgeben. Die Aktionäre werden gebeten, dafür das von den Depotbanken zur Verfügung gestellte Auftragsformular zu verwenden. Verbindliche Kaufaufträge für Schuldverschreibungen im Rahmen des Überbezugs werden nur berücksichtigt, wenn die Überbezugserklärung sowie der entsprechende Erwerbspreis bis spätestens zum letzten Tag der Bezugsfrist, also bis zum 18. August 2025, bei der Bezugsstelle eingegangen sind.

Privatplatzierung

Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen der Ausübung des Bezugsrechts von Aktionären bezogen oder überbezogen werden, werden vorab und können von der Gesellschaft im Rahmen einer Privatplatzierung mindestens zum Bezugspreis zur Zeichnung angeboten werden.

Keine Zulassung zum regulierten Markt jedoch Einbeziehung in den Freiverkehr einer deutschen Börse beabsichtigt

Die Gesellschaft beabsichtigt keine Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem regulierten Markt. Jedoch beabsichtigt die Gesellschaft eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer deutschen Börse.

Keine Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts; wichtige Hinweise

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 1 WpPG prospektfreien Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf das Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb von Schuldverschreibungen zur Verfügung. Da es sich ein prospektfreies Angebot nach § 3 Nr. 1 WpPG handelt, wurde auch kein Wertpapierinformationsblatt erstellt. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin. Den Aktionären wird empfohlen, sich vor Ausübung von Bezugsrechten umfassend zu informieren und beispielsweise die Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere die Jahres- und Konzernabschlüsse, die Zwischenabschlüsse und Ad-hoc-/Presse-Mitteilungen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://heidelberger-beteiligungsholding.de/>

im Bereich Investor Relations abrufbar sind, aufmerksam zu lesen.

Den bezugsberechtigten Aktionären wird darüber hinaus empfohlen, gegebenenfalls unabhängigen Rat einzuholen, um eine fachkundige Beurteilung des Bezugsangebots zu erhalten.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale der Wandelanleihe 2025 / 2028

Für die Schuldverschreibungen (ISIN DE000A4DFJX6), die aufgrund dieses Bezugsangebots von den Aktionären bezogen werden können, sind die Wandelanleihebedingungen der Unternehmenswandelanleihe 2025 / 2028 maßgebend, die bei der Heidelberger Beteiligungsholding AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, Deutschland, erhältlich sind sowie im Internet unter <https://heidelberger-beteiligungsholding.de/> im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Wandelanleihe 2025 / 2028“ eingesehen und heruntergeladen werden können.

Im Wesentlichen sind die Wandelanleihe und die aus ihr hervorgehenden Schuldverschreibungen wie folgt ausgestattet:

Einteilung

Die 6,75 % Wandelanleihe 2025 / 2028 der Heidelberger Beteiligungsholding AG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 ist eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger erhalten eine

Gutschrift auf das Wertpapierkonto ihrer Depotbank. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.

Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 21. August 2025. Der Endfälligkeitstag ist der 21. August 2028. Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.

Ausgabebetrag, Verzinsung

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung beträgt 100 % und somit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 21. August 2025 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 6,75 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 21. August und 21. Februar eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 21. Februar 2026 und der letzte Zinszahlung ist am 21. August 2028 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht (wie in den Anleihebedingungen definiert) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausgeht, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

Wandlungsrecht

Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während des in den Anleihebedingungen bestimmten Ausübungszeitraumes jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln.

Ausübungszeitraum für das Wandlungsrecht

Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger im Zeitraum der letzten zehn Bankarbeitstage vor einem Zinszahlungstag („**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden. Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum, so endet der Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

Wandlungspreis, Wandlungsverhältnis

Der Wandlungspreis ist diejenige Zahl, durch welche der Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu teilen ist, um die Anzahl von Aktien zu errechnen, die bei der Ausübung des Wandlungsrechts geliefert wird. Der Wandlungspreis je Aktie beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Anleihebedingungen, EUR 110,00. Nach dem Wandlungsverhältnis bestimmt sich, wie viele Aktien ein Anleihegläubiger bei der Ausübung des Wandlungsrechts für eine Schuldverschreibung erhält. Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis 1:9, d. h. der Anleihegläubiger erhält, vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises, im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts für jede Schuldverschreibung 9 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin.

Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt. Bei künftigen Kapitalmaßnahmen der Emittentin können sich das Wandlungsverhältnis und der Wandlungspreis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen gegebenenfalls ändern.

Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

Die Aktien werden nach Ausübung des Wandlungsrechts aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).

Kündigungsrecht der Emittentin; vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags:

Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 der Anleihebedingungen zu kündigen und an dem in der Bekanntmachung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger

nach § 1.4 der Anleihebedingungen ausgegebener Schuldverschreibungen) zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 der Anleihebedingungen ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.

Kündigungsrechte der Anleihegläubiger, vorzeitige Rückzahlung

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Wandelanleihe steht den Anleihegläubigern nicht zu. Die Anleihegläubiger sind jedoch u. a. berechtigt, die Wandelanleihe fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin mit einem Betrag, der nach den Anleihebedingungen fällig ist, länger als 20 Tage im Verzug ist. Weitere Beispielsfälle eines zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes sind in § 11 der Anleihebedingungen aufgeführt. Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag zzgl. auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen, sofern zu den einzelnen Kündigungsgründen nicht etwas Abweichendes in den Anleihebedingungen bestimmt ist.

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger entscheiden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte.

Wichtige Hinweise

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt nicht vor dem 21. August 2025.

Die Gesellschaft und die Bezugsstelle sind berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist und bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen zu beenden, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen aus rechtlichen Gründen unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung kommen, dass die Durchführung des Bezugsangebots nicht mehr im Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner ist die Bezugsstelle unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vom Mandatsvertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählt unter anderem, wenn durch außergewöhnliche, unabwendbare Ereignisse wirtschaftlicher oder politischer Art oder

staatliche Maßnahmen eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse am Kapitalmarkt eintritt, die die Durchführung der Emission gefährdet und für die Gesellschaft oder die Bezugsstelle nicht mehr zumutbar erscheinen lässt.

Im Fall der Beendigung des Bezugsangebots verfallen das Bezugsrecht und das Angebot zum Erwerb der Schuldverschreibungen. Eine Beendigung gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Es erfolgt eine Rückabwicklung der Bezugsanmeldungen. Anleger, die infolge des Erwerbs und/oder der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. Eine Rückabwicklung bereits erfolgter Bezugsrechtshandelsgeschäfte findet im Falle der Beendigung des Bezugsangebots nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Sollten vor Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen durch nicht rechtzeitige Lieferung von Schuldverschreibungen nicht erfüllen zu können.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Schuldverschreibungen und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert. Das Wandlungsrecht ist für Anleihegläubiger ausgeschlossen, die im Sinne der aufgrund des U.S. Securities Act von 1933 ergangenen Regulation S innerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind.

Heidelberg, im Juli 2025

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Der Vorstand